

# Hommage à Tavel

Autor(en): **Eggimann, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **45 (1974)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806586>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rungsstätten ein. Sie beginnen mit der erstmaligen beruflichen Ausbildung, obwohl die Sonderschulung an sich nicht beendet ist, und holen die noch fehlende praktische Ausbildung im Rahmen der beruflichen Massnahmen nach.

In derartigen Fällen kann meistens noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob dem Jugendlichen mit der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu dem nach der Praxis des EVG erforderlichen Mindestverdienst von 50 Rappen in der Stunde verholfen werden kann. Die Ausbildungszeit ist stets länger als die von der Rechtsprechung als angemessen umschriebene Norm von drei bis sechs Monaten. Die provisorische Regelung sieht daher vor, dass die IV-Kommissionen Jugendlichen bei den gegenwärtigen objektiven Sonderschulverhältnissen nach Beendigung der Sonderschule bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum Beginn der IV-Rentenberechtigung berufliche Vorbereitungs-massnahmen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a IVG in den beruflichen Ausbildungsstätten gewähren können. Diese Leistungen sind vorerst bis zum 18. Altersjahr zuzusprechen, sofern nicht im vornherein eine beachtliche Teilerwerbsfähigkeit in Aussicht steht und deshalb mit einer längeren Ausbildungszeit gerechnet werden muss. Durch dieses Vorgehen wird vermieden, dass der bisherige Erfolg der Sonderschulung beeinträchtigt wird und dass Ausbildungslücken entstehen. Es sollen damit die Voraussetzungen für minimale Erwerbsmöglichkeiten oder Grundlagen für die Einleitung und Durchführung einer eigentlichen beruflichen Ausbildung geschaffen werden. Dementsprechend gilt diese Regelung bis zum 18. Altersjahr auch für jene Versicherungsfälle, in denen es wenig wahrscheinlich ist, dass der Jugendliche den von der EVG-Praxis verlangten Mindestverdienst von 50 Rappen in der Stunde erreicht.

Können bei Erreichen des 18. Altersjahres mit den vorbereitenden Ausbildungsbemühungen der betreffenden beruflichen Ausbildungsstätte jedoch keine Verbesserungen der Erwerbsfähigkeit erwartet werden oder ist die Ausbildung in diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so hat die IV-Kommission gestützt auf ein besonderes Berichterstattungsverfahren weitere berufliche Leistungen gemäss Artikel 16 IVG einzustellen. Da die IV-Rente und die Leistungen für die erstmalige berufliche Ausbildung kumuliert werden können, ist darauf zu achten, dass ab Beginn des Rentenanspruchs berufliche Massnahmen nur noch gewährt werden, wenn solche zur Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte, d. h. zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des Jugendlichen, zwingend notwendig sind.

Ab dem 18. Altersjahr ist in solchen Fällen in bezug auf die Gewährung erstmaliger beruflicher Massnahmen folgendes vorgesehen:

Für invalide Jugendliche, bei denen nur eine minimale Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte an der unteren Grenze der Entlohnung (mindestens 50 Rappen pro Stunde) in Betracht kommt, wird für die erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a IVG in der Regel eine Ausbildungszeit von zwei bis sechs Monaten als genügend erachtet, sofern die berufliche Ausbildung nicht schon bis zum 18. Altersjahr abgeschlossen werden konnte.

Können durch eine länger dauernde Ausbildung jedoch tatsächlich Grundlagen für bessere Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden, so ist den IV-Kommissionen begründeter Antrag auf eine angemessen längere Ausbildungszeit oder, wenn sich die verbesserten Verdienstmöglichkeiten erst später abzeichnen, für eine angemessene Verlängerung zu stellen.

Entwickelt sich ein in einer geschützten Werkstätte oder Beschäftigungsstätte tätiger Jugendlicher derart weiter, dass eine Eingliederung in der freien Wirtschaft oder eine qualifiziertere Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte möglich wird, so können Leistungen gemäss Artikel 16 IVG im Sinne einer Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung gewährt werden. Derartige Massnahmen sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zeitlich zu befristen.

Bei erstmaliger Ausbildung für die Hilfsarbeit in der freien Wirtschaft ist die Dauer der Ausbildung durch die IV-Regionalstelle zusammen mit der Ausbildungsstätte von Fall zu Fall festzulegen und der IV-Kommission entsprechend Antrag zu stellen.

In bezug auf weitere Probleme der Abgrenzung von Sonderschulung und erstmaliger beruflicher Ausbildung wird auf das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art verwiesen. Ueber die Kriterien für die Zulassung von Sonderschulen orientieren die Verordnungen über die Zulassung von Sonderschulen in der IV vom 11. September 1972 (SZV) und das Kreisschreiben des BSV über die Zulassung von Sonderschulen, das ab 1. Januar 1973 gültige Weisungen aufstellt.

#### **B. Massnahmen für die Betreuung hilfloser Minderjähriger**

Der Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige wird Kindern mit oder ohne Anstaltsaufenthalt gewährt; er entfällt jedoch, wenn in der Anstalt Eingliederungsmassnahmen durchgeführt und vergütet werden. Auch der zusätzliche Kostgeldbeitrag von 8 Franken pro Tag wird für ein in einer Anstalt untergebrachtes Kind nur ausgerichtet, wenn gleichzeitig Anspruch auf den Pflegebeitrag besteht. Die Höhe des Pflegebeitrages ist nach dem Grad der Hilflosigkeit (leichter, mittlerer, schwerer Grad) abgestuft und beträgt zurzeit 3, 6.50 bzw. 10 Franken; der Beitrag fällt mit dem Entstehen des Anspruchs auf eine IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung dahin. Für Einzelheiten wird insbesondere auf die Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit verwiesen.

Aus ZAK

#### **Hommage à Tavel**

jä gäll so geits  
es geit u geit  
bis nümme geit

wes nümme geit  
de geits de glich  
jä gäll so geits

Ernst Eggimann